



2. Wer erhält eine Jahres-Ausnahmebewilligung?

Private Fahrzeuge, deren Halterinnen und Halter im Sperrgebiet

- über private Abstellplätze verfügen
- dauernd Wohnsitz haben

Fahrzeuge von Geschäften im Sperrgebiet für den begründeten Güterumschlag während der Sperrzeit

Fahrzeuge von Zulieferern im Sperrgebiet für den begründeten Güterumschlag während der Sperrzeit

Fahrzeuge von Handwerkern und Serviceleuten für den Piketteinsatz und die Behebung von technischen Notfällen (zeitlich unabhängige Arbeiten sind werktags zwischen 6.00 und 10.00 Uhr zu verrichten)

3. Welcher eingeschränkte Fahrzeugverkehr ist gestattet?

Motorfahrzeuge

Für die Zufahrt zwecks Güterumschlag von Montag bis Samstag, jeweils von 6.00 – 10.00 Uhr (übrige Zeit nur mit Ausnahmebewilligung siehe Punkte 2 und 3)

Fahrräder

- I Kron-/Kramgasse
- K Seehofstrasse
- L Grendel-/Grabenstrasse/Löwengraben
- M Hertensteinstrasse (vom Falkenplatz Richtung Museumsplatz sowie in umgekehrter Richtung zwischen 21.00 und 9.00 Uhr)

4. Wer darf jederzeit die Zone ohne Bewilligung befahren?

- Fahrzeuge der Post und ihrer Vertragspartner
- Einsatzfahrzeuge im öffentlichen Dienst (Kanton und Stadt)
- Ärztinnen und Ärzte im Notfalldienst
- Taxis für Fahrgäste mit Behinderung
- Taxis mit Hotelgästen oder Anwohnenden
- Autos mit auswärtigen Hotelgästen bei der Ankunft und bei der Abreise

Auskünfte erteilt Tel. 041 208 77 69

5. Wo können Ausnahmebewilligungen bezogen werden?

Stadt Luzern, Stadtraum und Veranstaltungen
Winkelriedstrasse 12a, 6002 Luzern
Tel. 041 208 77 69

Montag bis Donnerstag
7.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr

Freitag und vor Feiertagen
7.30 bis 12.00 und 13.30 bis 16.00 Uhr

6. Kosten

Für eine Bewilligung wird eine Verwaltungsgebühr (Bearbeitungskosten) erhoben, die sich nach der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL 687) richtet.



Die Luzerner Altstadt ist eine Fussgängerzone. Fussgängerinnen und Fussgänger haben in diesem Gebiet immer den Vortritt. Auf sie ist jederzeit Rücksicht zu nehmen. Motorfahrzeuglenker benötigen für dieses Gebiet immer eine Bewilligung (Ausnahme siehe Punkt 4). Sie dürfen nur im Schrittempo fahren. Für Berechtigte können Ausnahmebewilligungen erteilt werden. Für ganzjährige Ausnahmebewilligungen ist die Altstadtkommission zuständig, für alle anderen die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen der Stadt Luzern.

1. Welches Gebiet gehört zur Fussgängerzone Altstadt?

Die Zone ist durch folgende Eckpunkte definiert:

- A Schwanenplatz, Einfahrt Rathausquai
- B Schwanenplatz, Einfahrt Kapellplatz
- C Schwanenplatz, Einfahrt Grendel
- D Wagenbachgasse, Einfahrt Hertensteinstrasse
- E Schweizerhofquai, Einfahrt Seehofstrasse
- F Museggstrasse, Einfahrt Mariahilfstrasse
- G Mühlenplatz, Einfahrt Rössligasse und Kramgasse
- H Bahnhofstrasse, Einfahrt Krongasse